

Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§ 256)

Dieser Tatbestand hat zum Ziel, die verfassungsmäßige Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes sichern zu helfen. Mit ihm soll die Einsatzbereitschaft der Truppe vor solchen Handlungen wie Simulantentum, Selbstverstümmelung, vorgetäuschter Dienstunfähigkeit und der offenen Weigerung zur Ableistung des Wehrdienstes geschützt werden. Obwohl auf Grund des Charakters unserer Armee und des sozialistischen Bewußtseinsstandes der Werktätigen derartige Handlungen selten sind, gebietet der konsequente Schutz der Gefechtsbereitschaft eine derartige normative Regelung. Zur Erfüllung dieses Tatbestandes ist Voraussetzung, daß der Täter bereits der Befehlsgewalt eines Vorgesetzten und der Organisation des militärischen Lebens unterliegt. Handlungen nach dem Wehrpflichtgesetz sollen von dieser Norm nicht erfaßt werden. Die Weigerung, den Wehrdienst abzuleisten, kann sich auf den Wehrdienst als Ganzes und für dauernd beziehen. Es braucht dieses aber nicht der Fall zu sein. Das Gesetz nennt vier grundsätzliche Begehungsarten:

- das Entziehen vom Wehrdienst durch Täuschung;
- die Weigerung zur Ableistung des Wehrdienstes ;
- die Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit durch das Herbeiführen von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden;
- das Vortäuschen einer Dienstunfähigkeit.

Das Entziehen vom Wehrdienst durch Täuschung wird regelmäßig durch eine mittelbare oder unmittelbare Irrtumserregung bei den Vorgesetzten, die für den Ablauf des Wehrdienstes des Täters verantwortlich sind, erfolgen. Sie kann beispielsweise auch gegenüber einer Ärztekommision erfolgen, die über die Diensttauglichkeit des Betroffenen zu entscheiden hat. In der Regel wird sich die Täuschungshandlung auf den Gesundheitszustand des Täters beziehen. Denkbar sind allerdings auch Täuschungshandlungen